

**24.10.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - A - G - Wizu **Punkt** ..... der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

---

**Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und anderer  
Verbrauchssteuergesetze****A**bei  
Annahme  
von Ziff. 1  
entfällt  
Ziff. 2**1. Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt das Vorhaben, die Tabaksteuer ab dem 01. Januar 2004 in drei Stufen innerhalb von 18 Monaten um jeweils 1,5 Cent je Zigarette zu erhöhen, ab. Infolge einer derartigen Tabaksteuererhöhung dürfte der Markt für Tabakprodukte um bis zu 30 % einbrechen. Es liegt auf der Hand, dass eine Marktverwerfung in dieser Größenordnung bei den Zigaretten- und Tabakherstellern zu Produktionseinschränkungen und Arbeitsplatzverlusten sowie zu Geschäftseinschränkungen und -aufgaben im Groß- und Einzelhandel führen wird.

Zu befürchten steht darüber hinaus, dass die Tabaksteuererhöhung in der von der Bundesregierung vorgesehenen Form nicht nur zu einem Rückgang versteuerter Tabakprodukte, sondern auch zu vermehrten Ausweichreaktionen der Verbraucher auf preiswertere Substitutionsprodukte und zu einem verstärkten Schmuggelgeschäft führen wird. Das steigende Preis- und Steuergefälle zu nahezu allen deutschen Nachbarländern lässt es sehr fraglich

...

erscheinen, ob die erhofften Steuermehreinnahmen für den Haushalt überhaupt oder in der erwarteten Höhe anfallen werden. Die kürzlich hierzu veröffentlichte, sehr skeptische Stellungnahme der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft bestätigt diese Befürchtung.

Für vertretbar hielte der Bundesrat eine maßvollere Steuererhöhung, die dem Bundesminister der Finanzen sogar mehr Steuereinnahmen bescheren und vor allen Dingen zu weniger Arbeitsplatzverlusten führen könnte. Der Bundesrat schlägt vor, die Tabaksteuer in drei Schritten um nur jeweils 1,0 Cent pro Zigarette über einen Zeitraum von 21 Monaten zu erhöhen.

Des Weiteren fordert der Bundesrat, dass die vorgesehene stark überproportionale Tabaksteueranhebung für Feinschnittprodukte zurückgenommen und eine prozentual gleich hohe Tabaksteueranhebung wie für die Zigaretten vorgesehen wird. Denn die vorgesehenen drastischen Steigerungsraten der Tabaksteuer für Feinschnitt von bis zu 126 % hätten für die Feinschnittanbieter möglicherweise erdrosselnden Charakter mit der Gefahr drastischer Arbeitsplatzverluste, vor allem auch in zahlreichen mittelständischen Unternehmen.

Schließlich ist aus Sicht des Bundesrates der vom Gesetzgeber vorgesehene Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten der Steuererhöhung, nämlich der 1. Januar nächsten Jahres, aus technischen Gründen schwer umzusetzen. Allein die Umstellung der Zigarettenautomaten auf andere Packungspreise oder -formate dauert mindestens sechs Monate.

## B

entfällt bei 2. Der federführende **Finanzausschuss**  
Annahme  
von Ziff. 1

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

### Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 (§ 4 Abs. 1, § 31 Nr. 18 TabakStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchst. a ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten

a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis d 7,97 Cent je Stück und 23,88 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Nummer 5 ergibt;

- b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2004 6,75 Cent je Stück und 23,72 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 13,31 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, höchstens jedoch 11,25 Cent je Stück;
  - c) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 7,36 Cent je Stück und 23,81 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 14,48 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, höchstens jedoch 12,25 Cent je Stück;
  - d) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 14. Februar 2006 beträgt die Mindeststeuer 15,65 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, höchstens jedoch 13,25 Cent je Stück;
2. ... (wie Gesetzesbeschluss)
3. für Feinschnitt
- a) vorbehaltlich der Buchstaben b und c 32,12 Euro je Kilogramm und 17,31 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 49,49 Euro je Kilogramm;
  - b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2004 26,33 Euro je Kilogramm und 16,04 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 40,08 Euro je Kilogramm;
  - c) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 29,22 Euro je Kilogramm und 16,72 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 44,78 Euro je Kilogramm;
4. für Pfeifentabak
- a) vorbehaltlich der Buchstaben b und c 15,73 Euro je Kilogramm und 11,42 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
  - b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2004 13,38 Euro je Kilogramm und 11,21 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

- c) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 14,55 Euro je Kilogramm und 11,32 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.

5. ... (wie Gesetzesbeschluss)"

- b) In Nummer 4 ist § 31 Nr. 18 wie folgt zu fassen:

„18. zur Sicherung des Tabaksteueraufkommens für Zigaretten und Feinschnitt eine Nachsteuer in Höhe des Belastungsunterschiedes festzusetzen, der sich aus der Anwendung der nach § 4 geltenden Steuersätze für die Zeit

- a) bis zum 31. Dezember 2003 und ab dem 1. Januar 2004,
- b) bis zum 30. September 2004 und ab dem 1. Oktober 2004 sowie
- c) bis zum 30. September 2005 und ab dem 1. Oktober 2005

ergibt, und dabei Steuerlagerinhaber, Großhändler und Einzelhändler, die am 1. Januar 2004, am 1. Oktober 2004 und am 1. Oktober 2005 im Besitz von Zigaretten oder Feinschnitt sind, die mit einem vor diesen Zeitpunkten für sie geltenden Steuersatz (§ 4) versteuert wurden, als Steuerschuldner der Nachsteuer (Steuerdifferenz) sowie das Verfahren für die Anmeldung, die Erhebung und die Entrichtung der Steuer zu bestimmen."

Begründung:

Nach den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen sieht § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes die Erhöhung der Tabaksteuer in drei Stufen um jeweils 1,5 Cent je Zigarette vor, und zwar zum 1. Januar 2004, zum 1. Oktober 2004 und zum 1. Juli 2005. Wie die Erfahrungen der Vergangenheit und anderer Länder zeigen, können drastische Preiserhöhungen zu unerwünschten Ausweichreaktionen der Verbraucher führen, z.B. auf Niedrigpreisprodukte, auf billigere Zigaretten aus dem EU-Ausland – insbesondere nach der EU-Osterweiterung – sowie vor allem auf in Deutschland nicht versteuerte Schmuggelware. Solche Ausweichreaktionen relativieren den mit der Preissteigerung bezweckten Gesundheitseffekt und schädigen sowohl die Tabakwirtschaft als auch die Steuerquelle nachhaltig.

Die Erhöhung der Tabaksteuer auf Feinschnitt soll wettbewerbsneutral zur Zigarette ausgestaltet werden. Ebenso wie bei den Fabrikzigaretten ist nach bisherigen Erfahrungen kein verändertes Konsumverhalten, sondern ein

verändertes Einkaufsverhalten zu erwarten. Die gegenüber dem Gesetzesbeschluss niedrigere Steuerbelastung stellt sicher, dass die Substitution des Feinschnitts durch Einfuhren billiger ausländischer Produkte begrenzt wird.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen kann erreicht werden, dass das Tabaksteueraufkommen mit Augenmaß gesteigert wird, so dass weniger tiefgreifende Veränderungen des Konsumentenverhaltens mit den beschriebenen negativen fiskalischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

C

3. **Der Agrarausschuss und  
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.